

92. Urteil vom 13. Juni 1896 in Sachen Renvoizé
gegen Wiesmann & Künig.

A. Durch Urteil vom 27. März 1896 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen erkannt: Es seien die Kläger mit ihrer Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, die Klage sei gutzuheissen, soweit sie vor Obergericht aufrecht erhalten worden sei. In der heutigen Hauptverhandlung wiederholt der Anwalt der Berufungskläger diesen Antrag. Eventuell beantragt er, wenigstens einen Teil der Kosten der Gegenpartei aufzuerlegen, mit Rücksicht auf ihr Verschulden. Der Anwalt der Berufungsbeklagten beantragt, die Berufung sei als unbegründet zu erklären; eventuell sei jedenfalls das Begehren abzuweisen, daß die Beklagten die Kosten des in Paris geführten Prozesses zu tragen haben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit Depesche vom 25. Juli 1893 acceptierten die Beklagten, Wiesmann & Künig in Schaffhausen, eine Offerte der Kläger, Renvoizé & fils in Paris, auf Lieferung von 100 Säcken vesces d'hiver (Winterwicken) à 45 Fr., lieferbar im August 1893 nach Basel, welches Geschäft die Kläger mit Schreiben vom gleichen Tage bestätigten. Am 27. Juli erjuchten die Beklagten um sofortige Zusendung eines starken Ausfallsmusters. Am 5. August zeigten die Kläger den Beklagten an, daß sie ein Muster an dieselben abgehen lassen, und bemerkten dabei: „Comme vous en pouvez juger par l'échantillon que nous vous adressons par poste, la marchandise est très belle et de toute première qualité. Am 17. August sandten die Kläger Faktur im Betrag von 4500 Fr. für 10,000 Kg. Vesces d'hiver Piémont garanties N° 87. Die Beklagten antworteten hierauf, sie könnten die Faktur nicht anerkennen, nachdem sie bereits am 15. und 17. August den Verzicht auf die Waare erklärt hatten, weil sie noch nicht im Besitze derselben seien und jetzt keine Verwendung mehr für dieselbe haben. Am 19. August kam die

Waare in Schaffhausen an. Am 22. August schrieben die Beklagten den Klägern, daß sie den Wagen mit den Wicken refüßiert hätten, der ohne ihre Ordre nach Schaffhausen adressiert worden sei, während ihnen laut Vertrag die Waare in Basel hätte geliefert werden sollen. Dazu bemerkten sie: „D'ailleurs, la marchandise arrivée ici ne ressemble en rien à l'échantillon que vous nous avez envoyé et nous exigeons stricte conformité pour le wagon à recevoir à Bâle.“ Am 24. August antworteten die Kläger, sie hätten aus einer Bemerkung der Beklagten in ihrem Schreiben vom 27. Juli geschlossen, daß diese die Waare in Schaffhausen verwenden wollen, und daher geglaubt, mit der Zusendung dorthin nur ihren Interessen zu dienen. Was die Bemängelung der Waare angehe, so sei den Beklagten gemäß Vertrag vom 27. Juli Vesces d'hiver, neue Ernte, verkauft worden. Das sei auch geliefert und es werde für Konformität mit den Vertragsbedingungen garantiert. Am 29. August schrieben die Beklagten in Antwort hierauf: „Vous pouvez bien penser que nous ne voulons pas payer 45 fr. pour une si vilaine qualité qui vaut au moins 10 fr. de moins que celle que vous nous avez vendue.“ Mit Schreiben vom 31. August beharrten Kläger auf Abnahme. Die Beklagten scheinen sich nun zur Untersuchung der Waare an die eidg. Samenkontrollstation gewendet zu haben, denn bei den Akten befindet sich ein vom 6. September 1893 datiertes Schreiben des Vorstandes derselben, Dr. Stebler, worin gesagt ist: „Ob beigelegtes Muster aus Piemont wirklich Winterwicken seien, ist sehr zweifelhaft, bestimmt entscheiden können wir es nicht. Es kann ja sein, daß solche Wicken in jener Provinz als Winterwicken angepflanzt werden, ob sie aber in unsern Verhältnissen den Winter überdauern, muß erst durch den Versuch festgestellt werden.“ Am 12. Oktober 1893 schrieben sodann die Beklagten an die Kläger, daß sie trotz der bereits konstatierten Unregelmäßigkeiten der Lieferung dennoch eine Verständigung versucht hätten, wenn nicht derselben die Haupteigenschaft, wirkliche Winterwicken, welche den Winter überdauern, fehlte. Da Beklagte nunmehr im Besitze von Certifikaten von Samenkontrollstationen der Schweiz und Deutschlands seien, laut welchen diesen Vesces de

Piemont die durch die angegebene Bezeichnung erfordernten Eigenschaften nicht zukommen, erwarten sie ruhig ein gerichtliches Vorgehen der Kläger. Die Kläger belangten nun die Beklagten zunächst beim Handelsgericht des Seine-Departements in Paris, welches diese mit Urteil vom 10. November 1893 in contumaciam zur Bezahlung der Faktur von 4500 Fr. und überdies einer Schadenersatzsumme von 3000 Fr. verurteilte. Sodann stellten sie beim Bezirksgericht Schaffhausen Klage mit dem Rechtsbegehren, die Beklagten seien zu verurteilen, ihnen zu bezahlen:

1. Den Kaufpreis für 100 Sack Wicken (*vesces d'hiver*) mit 4500 Fr. samt Zins vom 20. September 1893 an, abzüglich etwaiger, auf der Waare haftender, den Klägern zur Last fallender Transportspesen bis Basel.

2. Aus Wechselprotestkosten, ferner aus in Paris erwachsenen Gerichtskosten zusammen 350 Fr. 55 Cts.

Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage und bemerkten zum vorneherein, daß sie die in der Korrespondenz erhobenen Einreden aus verspäteter Lieferung und Ablieferung am unrichtigen Orte fallen lassen. Dagegen stützten sie sich darauf, daß sie *vesce velue*, *vicia villosa* (Zottelwicke) gekauft hätten, und diese ihnen nicht geliefert worden sei. Unter Winterwicke werde nämlich hier zu Lande immer nur Zottelwicke verstanden, weil diese von allen Wickenorten allein den Winter überdauere. Eventuell behaupteten die Beklagten, daß die Kläger nicht Kaufmannswaare geliefert hätten, indem die Lieferung, ganz abgesehen von der Qualität als *vesce velue*, dem nicht entspreche, was Beklagte verlangt haben. Es werde bestritten, daß bestellungsgemäß geliefert worden sei. Aus dem Gutachten Dr. Steblers gehe hervor, daß es sehr zweifelhaft sei, ob die Waare als Winterwicke verkäuflich sei. Wenn sie vielleicht in Piemont überwintert werden könne, so sei das für Beklagte nicht maßgebend, daß sie voraussetzen dürften, sie eigne sich für ihre Gegend als Winterwicke. Vor Obergericht gab dann der Vertreter der Beklagten die Erklärung ab, daß die Einrede, es sei speziell *vicia villosa* bestellt gewesen, nicht mehr aufrecht gehalten werde.

Die Begründung des vorinstanzlichen Urteils geht dahin, daß, wie sich aus den erhobenen Expertisen ergeben habe, die gelieferte

Waare nicht Winterwicke, *vesce d'hiver*, und folglich nicht bestellungsgemäß sei. Die Beklagten seien daher berechtigt gewesen, die Waare den Klägern zur Verfügung zu stellen. Unrichtig sei der Einwand der Kläger, daß die Mängelrüge der Beklagten verspätet sei; denn am 19. August sei die Waare in Schaffhausen angekommen, habe also den Beklagten am 20. August zur Prüfung und Vergleichung mit dem Ausfallmuster zur Verfügung gestanden, und schon am 22. August, also nur 3 Tage nach Ankunft der Waare, haben die Beklagten geschrieben, die Waare entspreche nicht dem Muster, und dies am 29. August noch dahin ergänzt, daß sie die Waare eine *vilaine qualité* genannt haben. Dagegen sei allerdings die weitere Einrede, die Waare müsse nicht angenommen werden, weil sie nicht *vesce velue*, *vicia villosa* sei, verspätet, weil erst am 12. Oktober erhoben; allein diese Einrede sei von den Beklagten vor Obergericht ausdrücklich fallen gelassen worden.

2. Ist zunächst zu untersuchen, ob das Bundesgericht zur Beurteilung der vorliegenden Streitsache kompetent sei, so hängt dies, da der erforderliche Streitwert augenscheinlich vorhanden und das angefochtene Urteil ein Haupturteil der letzten kantonalen Instanz ist, davon ab, ob die Entscheidung der Streitsache unter Anwendung eidgenössischen Rechts zu erfolgen habe. Darüber ist zu bemerken: Streitig sind unter den Parteien die Wirkungen des Kaufvertrages, welchen dieselben im Juli 1893 mit einander abgeschlossen haben, und diese müssen sich, wie das Bundesgericht in konstanter Praxis ausgesprochen hat, nach demjenigen Landesrechte beurteilen, welches die Parteien beim Geschäftsabschlusse als hiefür maßgebend entweder wirklich betrachtet haben oder vernünftiger- und billigerweise als maßgebend betrachten mußten. Wird nun berücksichtigt, daß die Verkäufer ihre vertragliche Verpflichtung in der Schweiz zu erfüllen hatten, woselbst sich auch das Domizil der Beklagten befindet, und daß beide Parteien sich im Prozesse übereinstimmend auf das schweizerische Recht berufen haben, so erscheint die Annahme als begründet, daß dieselben das mit jenem Kaufabschlusse geschaffene Rechtsverhältnis dem schweizerischen Rechte haben unterstellt wissen wollen, wonach die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung desselben gegeben ist.

3. Nachdem die Beklagten ihre Einreden wegen Verspätung der Lieferung und Übersendung an einen andern als den vertraglich bestimmten Ort schon vor erster Instanz, und sodann vor Obergericht auch die Behauptung, daß *vicia villosa* gekauft worden sei, fallen gelassen haben, bleiben der von den Klägern geltend gemachten Kaufpreisforderung nur noch die Einreden gegenüber gestellt, daß die gelieferte Waare demjenigen nicht entspreche, was im Handel als Winterwicken gelte, und daß dieselbe ihrer Qualität nach nicht einmal mittleres Kaufmannsgut darstelle. Angesichts der tatsächlichen Feststellungen, die die Vorinstanz auf Grund der im Prozesse erhobenen Expertisen hinsichtlich der Eigenschaften der gelieferten Waare vorgenommen hat, kann die materielle Begründetheit dieser beiden Einreden nicht in Zweifel gezogen werden. Denn das Obergericht stellt auf Grund und in Übereinstimmung mit diesen Expertisen fest, daß die gelieferte Waare nicht Winterwicke, *vesce d'hiver*, sei, und daß dieselbe überdies in so hohem Grad mit fremden Körnern und andern ungehörigen Beimischungen vermenget sei, daß sie nicht als Handelswaare mittlerer Qualität anerkannt werden könne. Dagegen muß sich allerdings fragen, ob die Beklagten sich das Recht, die Waare aus diesen Gründen zu beanstanden, durch rechtzeitige und gehörige Mängelrüge gewahrt haben. Denn der Käufer ist verpflichtet, sobald dieses nach dem üblichen Geschäftsgange thunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache zu prüfen, und falls sich Mängel ergeben, für welche der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige zu machen. Versäumt dieses der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, sofern es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der übungs-gemäßen Untersuchung nicht erkennbar waren (Art. 246 D.-R.). Nun muß zunächst als feststehend betrachtet werden, daß die Beklagten die Waare, wenigstens zur Prüfung, empfangen haben; denn sie selber haben sich nicht auf den Standpunkt gestellt, daß es zur Ablieferung gar nicht gekommen sei, in welchem Falle ihnen die Pflicht zur Mängelrüge nicht obgelegen hätte, und die Vorinstanz stellt ausdrücklich fest, daß die Beklagten die Waare den Klägern im Korn- und Lagerhaus Schaffhausen zur Verfügung gestellt haben, was die vorherige Empfangnahme durch

die Beklagten voraussetzt. Es kann also die Rede davon nicht sein, daß die Beklagten in casu zur beförderlichen Untersuchung der Waare und sofortigen Mängelanzeige aus dem Grunde nicht verpflichtet gewesen seien, weil sie die Waare gar nicht in Empfang genommen haben. Ebenso waren sie dieser Pflicht nicht etwa deswegen enthoben, weil es sich nicht bloß um Mängel der gekauften Sache, sondern um die Lieferung einer ganz andern Sache als der gekauften gehandelt hätte. Die Entscheidung der Frage, ob in einem gegebenen Falle eine andere Sache, als die bestellte, geliefert worden sei, oder ob bloß ein Qualitätsmangel vorliege, hängt davon ab, ob hiefür objektive, allgemeine Kriterien oder die Umstände des konkreten Falles maßgebend seien. Kann von einem *aliud pro alio* nur dann die Rede sein, wenn statt der bestellten Waare ein feinem Wesen nach fremdartiger Stoff, und statt des bestellten Genus eine durchaus verschiedene Gattung geliefert wurde, also absolut objektive Verschiedenheit vorliegt, so trifft offenbar dieses Kriterium in concreto nicht zu, indem die Beklagten nicht behauptet haben, daß etwas anderes als Wicken geliefert worden sei. Wenn man dagegen von der Annahme ausgeht, daß nicht ausschließlich die objektive Verschiedenheit, sondern die Auffassung des Verkehrs, namentlich die Zweckbestimmung, welcher nach der Intention der Parteien die Waare dienen soll, ausschlaggebend sei, so müßte die von den Klägern gelieferte im Verhältnis zur bestellten Waare allerdings als eine solche ganz anderer Gattung bezeichnet werden; denn die Winterwicken wurden hier offenbar aus dem Grunde von den Beklagten bestellt, weil nur diese nach den gemachten Erfahrungen überwintern. Nun ist aber die Frage, ob eine Waare ganz anderer Gattung, oder eine mit einem Qualitätsmangel behaftete Waare geliefert worden sei, nach objektiven, allgemeinen Kriterien zu beurteilen. Denn wenn bei dieser Frage von den objektiven Kriterien abgesehen und einfach auf die allgemeinen Verkehrsbegriffe oder die Zweckbestimmung der Waare abgestellt würde, so ergäbe sich hieraus eine so einschränkende Interpretation des Art. 246 D.-R., die mit dem Sinne und Geiste dieser Bestimmung nicht in Einklang gebracht werden könnte, und zu ganz bedenklichen praktischen Konsequenzen führen müßte. (Vergl. in diesem Sinne Aml.

Sammlg. der kundesger. Entsch., XX, S. 976; Hafner, Kommentar zum Obligationenrecht, Note 3 zu Art. 243; Hanaukel, Die Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Waare, I, S. 230 u. ff.; dagegen jedoch Gareis in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, II, S. 686 ff. und dort citierte Entscheidungen.) Hiernach kann aber die Eitrede, daß die gelieferten Wicken die Eigenschaft, den Winter zu überdauern, nicht besitzen, und überhaupt nicht einmal mittleres Kaufmannsgut seien, lediglich als Beanstandung der Waare wegen Qualitätsmängel, und nicht als die Behauptung, daß ein aliud pro alio geliefert worden sei, aufgefaßt werden. Sofern es sich daher hiebei um Mängel handelte, welche bei übungsgemäßer Untersuchung erkennbar waren, hatten die Beklagten, wenn sie die gelieferte Waare nicht als genehmigt gelten lassen wollten, die Pflicht, nach Vornahme der in Art. 246 D.-R. vorgeschriebenen Untersuchung den Klägern ihre Rüge sofort zu erstatten.

4. Dies trifft nun offenbar zu hinsichtlich der Behauptung, die Waare sei nicht einmal mittleres Kaufmannsgut; denn dieser Mangel war jedenfalls, wie auch die Vorinstanz annimmt, und die Beklagten nicht bestritten haben, bei der mit Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vorzunehmenden Untersuchung sofort erkennbar. Wird nun zunächst bezüglich dieses Punktes untersucht, ob eine Mängelrüge in gehöriger Form und zu rechter Zeit durch die Beklagten vorgenommen worden sei, so ist in Betracht zu ziehen: Anfangs August hatten die Kläger den Beklagten auf deren Verlangen hin ein Ausfallmuster gesandt und in ihrem Schreiben vom 5. August dazu bemerkt, wie aus demselben ersichtlich, sei die Waare sehr schön und durchaus erster Qualität. Diese Bemerkung durften die Beklagten als nachträgliche Zusage einer bestimmten Eigenschaft der Kaufsache auffassen, und annehmen, daß die Kläger demnach für Waare erster Qualität einstehen wollten. Wenn nun die Beklagten am 22. August den Klägern anzeigten, daß die angekommene Waare in nichts dem Ausfallmuster gleiche, und daß sie strikte Konformität mit demselben verlangten, so konnten die Kläger darüber nicht im Zweifel sein, daß die Beklagten damit eben den Mangel jener in dem Schreiben vom 5. August zugesicherten Eigenschaft rügen

wollten, und ihre Antwort vom 24. August zeigt denn auch, daß sie die Rüge in diesem Sinne wohl verstanden haben, indem sie betonen, daß die Bedingungen des Kaufvertrages, wie er am 25. Juli abgeschlossen worden sei, entscheiden, und daß sie Konformität mit diesen Bedingungen garantieren. Die Kläger stellten sich also in dieser Antwort auf den Standpunkt, daß die Rüge der Beklagten sich auf Eigenschaften beziehe, welche nach dem Kaufvertrag vom 25. Juli nicht zugesichert seien, und gaben damit zu erkennen, daß sie jene Rüge eben in dem Sinne aufgefaßt haben, daß damit das Fehlen der in ihrem Schreiben vom 5. August genannten Eigenschaften habe hervorgehoben werden wollen. Wenn also auch an und für sich die bloße Erklärung, die Waare entspreche den erforderlichen Eigenschaften nicht, sie sei nicht vertragsgemäß, nicht musterkonform, weil zu allgemein nicht als gehörige Mängelrüge erachtet werden kann, so trifft dies doch bei der Reklamation der Beklagten vom 22. August mit Rücksicht auf die besondern, derselben vorangehenden Umstände nicht zu; entscheidend ist, ob der Verkäufer aus der Reklamation ersehen könne, aus was für Gründen die Waare beanstandet werde, welches die Mängel seien, welche der Käufer gefunden habe, und nun ist in casu, wie bemerkt, die am 22. August erstattete Rüge im Zusammenhang mit dem Schreiben der Kläger vom 5. gleichen Monats zu interpretieren, woraus sich ergibt, daß die Rüge sich auf eine bestimmte Eigenschaft, nämlich den in jenem Schreiben zugesicherten Qualitätsgrad bezog, in welchem Sinne dieselbe denn auch von den Klägern aufgefaßt worden ist. Ist aber der Inhalt der Rüge den Klägern erkennbar gewesen, konnten sie aus derselben ersehen, aus was für Gründen die Waare beanstandet werde, welches die Mängel seien, welche der Käufer gefunden habe, so ist die Rüge mit genügender Bestimmtheit und Vollständigkeit erstattet. Ebenso muß gesagt werden, daß diese Rüge rechtzeitig erfolgt ist. Denn die Vorinstanz stellt fest, daß die Waare am 19. August 1893, an einem Samstag, in Schaffhausen angekommen sei, und die Rüge wurde am 22. gl. Mts. also bereits am zweiten Werktag nach Ankunft der Waare, erstattet. Da nun, wie bereits bemerkt, die Rüge materiell durchaus gerechtfertigt, die gelieferte Waare nicht nur keine Waare

erster Qualität, sondern überhaupt kein mittleres Kaufmannsgut war, so erscheint der Wandelungsanspruch der Beklagten als begründet, und muß die Klage auf Zahlung des Kaufpreises schon aus diesem Grunde abgewiesen werden. Unter diesen Umständen braucht auf die Einrede, daß die gelieferte Waare nicht winterhart sei, nicht eingetreten und somit auch nicht untersucht zu werden, ob die erst am 12. Oktober bezüglich dieses Mangels erhobene Rüge verspätet, oder aber, weil es sich um einen bei übungs-gemäßer Untersuchung nicht erkennbaren Mangel gehandelt habe, rechtzeitig angebracht worden sei.

5. Was die Nebenforderungen der Klage anbetrifft, so fallen dieselben mit der Abweisung der Hauptforderung ohne weiteres als unbegründet dahin.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen in allen Teilen bestätigt.

93. Urteil vom 13. Juni 1896 in Sachen Meier gegen Erben Jäggi.

A. Durch Urteil vom 9. April 1896 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt: Beklagtschaft ist nicht gehalten, der Klägerin 3000 Fr. oder eventuell 2210 Fr. nebst Zins zu 5% seit 4. Oktober 1894 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag: Die beklagte Partei sei zu verurteilen, der Klägerin 3000 Fr. nebst Zins à 5% seit 4. Oktober 1894 zu bezahlen.

In seiner Antwort zur Berufungsschrift beantragt der Anwalt der Beklagten, die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 7. Februar 1893 schloß Oskar Meier in Derendingen, der Vater der Klägerin, mit der Lebensversicherungsgesellschaft

l'Urbaine in Paris, durch Vermittlung des Unteragenten derselben, Jean Jäggi, Schlosser in Recherswyl, einen Lebensversicherungsvertrag ab, wonach letztere gegen Bezahlung einer jährlichen Prämie von 226 Fr. sich verpflichtete, beim Ableben des Meier an dessen Ehefrau, E. Meier geb. Hiltbrunner die Summe von 10,000 Fr. zu bezahlen. Am 9. Mai 1894 kam, nachdem Oskar Meier inzwischen erkrankt war, zwischen der Versicherungsgesellschaft und den Eheleuten Meier ein Vertrag zu stande, wonach erstere an Oskar Meier die Summe von 5000 Fr. bezahlte, und dagegen der Versicherungsvertrag aufgehoben wurde. Als Grund dieser Übereinkunft ist in derselben angegeben, daß die Gesellschaft in die Gültigkeit des Vertrages Zweifel gesetzt habe. Von diesen 5000 Fr. erhielten die Ehefrau Meier 2000 Fr. und Jean Jäggi, welcher unbefrittenermaßen die beiden Prämien aus seinem Gelde bezahlt hatte, 3000 Fr. Am 6. Juli 1894 starb Oskar Meier, und es wurde sein Nachlaß von der Klägerin, als einzigem Kinde und Erben, angetreten. Letztere forderte nun mit Klage vom 9. Februar 1895 von Jean Jäggi, resp. da derselbe inzwischen verstorben ist, von seinen Erben die erwähnten 3000 Fr. zurück, weil die Zahlung ohne Grund, bezw. ohne einen rechtlich zu schützenden Grund erfolgt sei, eventuell, falls eine Schenkung angenommen würde, dieselbe den Pflichtteil im Betrage von 2210 Fr. verleihe. Die Beklagtschaft trug auf Abweisung der Klage an, indem sie sich darauf berief, daß die Zahlung der 3000 Fr. auf ein zwischen Oskar Meier und Jean Jäggi mündlich getroffenes Übereinkommen hin erfolgt sei, folgenden Inhalts: Die Versicherungssumme solle auf 10,000 Fr. gestellt werden; Jäggi habe vorläufig die Prämien zu bezahlen; für den Fall, als die Versicherungssumme fällig werde, solle Jäggi zu Händen seiner Frau und seiner drei Kinder je 2000 Fr., zusammen also 8000 Fr. erhalten, Frau Meier und ihr Kind zusammen 2000 Fr.; die Versicherungspolice bleibe einstweilen bis zur Ausrechnung im Besitze des Beklagten. In Folge dieser Übereinkunft habe Jäggi die beiden ersten Prämien für den Versicherungsnehmer O. Meier an die Urbaine bezahlt und dann auch die 3000 Fr. von ihm erhalten, obgleich ihm eigentlich 4000 Fr. gehört hätten. Frau Meier habe ihn zum Zwecke des Ausbe-